

Ergänzende Bedingungen zur NAV

Ergänzende Bedingungen

zur

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung**

(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Stand: Juli 2015

Am 08.11.2006 trat die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)“ in der Fassung vom 01.11.2006 in Kraft.

Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach NAV gelten für das Verteilnetz der Stadtwerke Andernach GmbH die im Folgenden aufgeführten Ergänzenden Bedingungen.

Inhaltsübersicht

- I. Herstellung des Netzanschluss (§ 6 NAV)
- II. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)
- III. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)
- IV. Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)
- V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)
- VI. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)
- VII. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)
- VIII. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§24 NAV)
- IX. Umsatzsteuer
- X. In-Kraft-Treten

I. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Andernach GmbH (SWA) zur Verfügung gestellten Vordrucks „Angebotsanfrage Netzanschluss“ anzumelden.

II. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§9 NAV)

Standard – Netzanschlüsse sind Betriebsanlagen des Netzbetreibers mit Hausanschlusskästen nach DIN 43627 bzw. DIN 43637. Sie werden in der Baugröße 00 für Sicherungselemente NH 00 und Baugröße 1 für Sicherungselemente NH 2 erstellt.

Die Netzanschlusskosten für die Verbindung der Kundenanlage mit dem Verteilnetz der Stadtwerke Andernach GmbH zahlt der Anschlussnehmer. Die Kostenbestandteile berücksichtigen die erforderlichen Betriebsmittel zum Abzweig vom Niederspannungs – Verteilnetz bis einschließlich dem Hausanschlusskasten (bei Außenanschlusstechnik ist der Hausanschlusskasten Kostenbestandteil der Anschlusssäule).

Liegen die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NAV vor, berechnet SWA dem Anschlussnehmer die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses.

Für das Verteilnetz der Stadtwerke Andernach GmbH gelten folgende, Materialien, Montagen und Tiefbauleistungen einschließende Netzanschluss- bzw. Anschlussänderungskosten.

1. Netzanschluss in Niederspannungskabelnetzen

Die genannten Netzanschlusskosten gelten unter der Maßgabe, dass die Tiefbauarbeiten der Kalbelanlage mit anderen Versorgungsträgern gemeinsam ausgeführt werden können. Die dabei anteilig entstehenden Tiefbaukosten sind in den unten genannten Pauschalbeträgen enthalten. Eventuelle Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

	[netto]	[brutto]
1.1 Standard-Hausanschluss, Innenanschlusstechnik		
1.1.1 Netzanschluss der Baugröße 00 (Sicherungsgröße NH 00, max. 100 A) bei einer Länge bis zu 10 m	1.070,00 €	1.273,30 €
1.1.2 für die Verstärkung eines Netzanschlusses auf die Sicherungsgröße NH 00, sofern das vorhandene Anschlusskabel den Technischen Anforderungen genügt	260,00 €	309,40 €

1.1.3	Netzanschlusslänge über 10 m Zulage zu Pos. 1.1.1 je Meter Mehrlänge	45,00 €	53,55 €
1.1.4	Netzanschluss der Baugröße 1 (Sicherungsgröße NH 2, max. 160 A) bei einer Länge bis zu 10 m	1.370,00 €	1.630,30 €
1.1.5	für die Verstärkung eines Netzanschlusses auf die Sicherungs- Größe NH 2, sofern das vorhandene Anschlusskabel den technischen Anforderungen genügt	440,00 €	523,60 €
1.1.6	Netzanschlusslänge über 10 m Zulage zu Pos. 1.1.4 je Meter Mehrlänge	52,00 €	61,88 €
1.1.7	Wanddurchbruch bis zu einer Mauerstärke von 40 cm, wenn nicht bauseits hergestellt	160,00 €	190,40 €
1.2	Standard – Hausanschluss, Außenanschlussstechnik - ohne Lieferung und ohne Montage von Haus- oder Zähleranschlusssäule –		
1.2.1	Netzanschluss der Anschlusssäule (Sicherungsgröße NH 00 max. 100 A) unmittelbar an der Grundstücksgrenze, Anschluss- länge bis zu 3 m	770,00 €	916,30 €
1.2.2	Netzanschlusslänge über 3 m Zulage zu Pos. 1.2.1 je Meter Mehrlänge	45,00 €	53,55 €
1.3	Erstattung von Eigenleistungen - Tiefbau – Eigenleistungen werden unabhängig des angefallenen Aufwandes vergütet –		
1.3.1	Erstattung je Meter Kabelgraben	25,00 €	29,75 €
1.3.2	Erstattung je Stück Montagegrube	180,00 €	214,20 €
2.	Netzanschluss in Niederspannungsfreileitungsnetzen		
2.1	Netzanschluss der Baugröße 00 (Sicherungsgröße NH 00, max. 80 A) bei einer Länge bis zu 30 m	1.650,00 €	1.963,50 €

2.2	für die Verstärkung einer Dachständer-einführungsleitung auf Die Sicherungsgröße NH 00, max. 80 A	610,00 €	725,90 €
2.3	Netzanschlusslänge über 30 m Zulage zu Pos 2.1 je Meter Mehrlänge	6,70 €	7,97 €
2.4	Zulage je Zwischenstützpunkt als „Dachständer“	810,00 €	963,90 €
2.5	Zulage je Zwischenstützpunkt als „Holzmast“	1.040,00 €	1.237,60 €

Für die Änderungen des Netzanschlusses infolge von Erweiterungen der Kundenanlage (Erhöhung der Leistungsanforderung) gelten, soweit der Netzanschluss (Anschlusskabel oder –freileitung) den technischen Anforderungen genügt, die Kostenansätze nach den Abschnitten 1 und 2.

In allen anderen Fällen nach den Maßgaben von § 9 NAV, die nach Art (z. B. separate Legung des Netzanschlusses ohne Beteiligung weiterer Anschlussleitungen), Dimension und / oder Lage von Standard – Netzanschlüssen abweichen, erfolgt die Berechnung objektbezogen nach tatsächlichem Aufwand.

3. Zeitlich befristete Netzanschlüsse

Die aktuellen Verrechnungspreise für das Erstellen von zeitlich befristeten Netzanschlüssen (Baustellenanschlüsse, Schaustelleranschlüsse etc.), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Stadtwerke Andernach GmbH angeschlossen werden können, sind im Internet unter der Adresse www.stadtwerke-andernach.de veröffentlicht. Auf Wunsch erhält der Anschlussnehmer die aktuellen Verrechnungspreise zugesendet.

III. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

Baukostenzuschüsse (BKZ) werden für Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz und für Netzanschlüsse an Transformatorenstationen (Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung) auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

1. Allgemeiner Wohnbedarf

Die typische Leistungsanforderung von Anschlussobjekten mit allgemeinem Wohnbedarf ergibt sich je Wohneinheit entsprechend den nachstehend aufgeführten, haushaltstypischen Netzanschlusskapazitäten. Weicht der Leistungsbedarf von Wohneinheiten vom haushaltstypischen Bedarf ab, so behält sich SWA eine entsprechende BKZ – Berechnung vor. Unter haushaltstypischen Bedarf fallen in Anlehnung an DIN 18015 – 1 / 2 Beleuchtung, Haushaltsgerätechnik (z. B. ein Elektroherd, ein Kühl- / Gefriergerät, Spülmaschine, Waschmaschine,

Wäschetrockner, Elektrokleingeräte), Wohnraumbelüftungsanlagen und Warmwassergeräte (max. 1 Durchlauf-erhitzer je Wohneinheit, sofern die netztechnischen Voraussetzungen erfüllt sind). Alle nicht haushaltstypischen Geräte (z. B. Heizgeräte, Klimageräte, Sauna) werden bei der BKZ – Berechnung gesondert behandelt.

Die Netzanschlusskapazität in Abhängigkeit der Wohneinheiten für Anschlussobjekte des allgemeinen Wohnbedarfs ergibt sich wie folgt:

Anzahl Wohneinheiten	Leistungsanforderung S [kVA] am Netzanschluss ¹
1	14,5
2	24
3	31
4	34,6
5	36,1
6	37,5
7	38,7
8	39,8
9	40,8
10	41,7

¹ für Anschlussobjekte mit mehr als 10 Wohneinheiten ist die typische Leistungsanforderung bei SWA zu erfragen

2. Gewerbe und sonstiger Bedarf

Die Grundlage für die BKZ – Berechnung bei gewerblicher Nutzung und sonstigem Bedarf bildet die gleichzeitig benötigte elektrische Leistung des Anschlussobjektes.

Bei Mischobjekten bemisst sich die BKZ – Höhe aus der Summe der Leistungen für Wohn-, Gewerbebedarf und sonstigem Bedarf.

Kleingewerbe in Wohngebäuden, dessen Leistungsbedarf über den des allgemeinen Wohnbedarfs nicht wesentlich hinausgeht, wird bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als eine Wohneinheit angesetzt.

Unterbrechbare Wärmeanwendungen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Andernach GmbH angeschlossen werden können und nach von SWA vorgegebenen Zeiten gesteuert werden, sind z. Zt. BKZ – frei.

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (Baustellenanschlüsse, Schaustelleranschlüsse etc.), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Stadtwerke Andernach GmbH angeschlossen werden können, wird für eine Dauer von einem Jahr kein BKZ berechnet. Bei darüber hinaus gehender Nutzung der Netzanschlüsse behält sich SWA die Berechnung eines BKZ vor.

3. Spezifischer Baukostenzuschuss

	[netto]	[brutto]
Spezifischer BKZ je kVA für Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz und für Netzanschlüsse an Transformatorenstationen (Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung)	65,00 €	77,35 €

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ ergibt sich aus dem Produkt des gesamten Leistungsbedarfs des Anschlussobjektes (Netzanschlusskapazität abzüglich einer BKZ – Freistellung von 30 kW nach § 11 Abs. 3 NAV) und dem spezifischen BKZ.

Die Umrechnung zwischen Wirkleistung P [kW] und Scheinleistung S [kVA] erfolgt nach § 16 Ab. 2 NAV über den Verschiebungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$

$$\text{BKZ [€]} = \left[S_{\text{ges}} [\text{kVA}] - \frac{30 \text{ kW}}{\cos \varphi} \right] \times 65,00 \text{ € / kVA} \quad \text{zzgl. Umsatzsteuer}$$

Für Anschlussobjekte mit reinem Wohnbedarf erfolgt eine BKZ – Berechnung damit erst ab der 4. Wohneinheit.

IV Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage ist durch das Installationsunternehmen unter Verwendung des von SWA zur Verfügung gestellten Vordrucks „Auftrag zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses“ zu beantragen.

SWA oder deren Beauftragte setzen den Netzanschluss und die Anschlussanlage hinter dem Netzanschluss bis zu einer definierten Trennvorrichtung vor der Messeinrichtung bzw. bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen in Betrieb.

	[netto]	[brutto]
- erstmalige Inbetriebsetzung		unentgeltlich
- jede weitere Inbetriebsetzung bzw. jeder weitere Versuch	86,97 €	103,49 €

Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage setzt grundsätzlich voraus, dass die Messeinrichtung in der Kundenanlage betriebsbereit montiert ist und der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses und den Baukostenzuschusses gezahlt hat.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die Kundenanlage muss den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) entsprechen. In von Hoch- oder Grundwasser gefährdeten Bereichen, wie z. B. entlang vom Rhein, werden keine Hausanschlusskästen, Mess- und Steuereinrichtungen in Räumen installiert, die überflutet werden könnten.

VI. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Wechsel- und Drehstromzählern, Schaltuhren und Tonfrequenzrundsteuerempfängern auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

VII. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

Die Kosten, die SWA aus einem Zahlungsverzug entstehen, sind mit folgenden Pauschalen zu erstatten.

	[netto]	[brutto]
- erste Zahlungserinnerung		unentgeltlich
- Mahnung	5,00 €	5,95 €

VIII. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Wird eine Kundenanlage aus den in § 24 NAV genannten Gründen vom Verteilnetz der Stadtwerke Andernach GmbH getrennt, so werden für die Trennung und Wiederschaltung der elektrischen Anlage folgende Kosten berechnet:

	[netto]	[brutto]
a) unter Normalbedingungen während der üblichen Arbeitszeit		
- Trennung (Sperrung) inkl. Versuch	50,87 €	60,54 €
- Wiederschaltung	50,87 €	60,54 €
b) unter Normalbedingungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit		
- Trennung (Sperrung) inkl. Versuch	101,74 €	121,07 €
- Wiederschaltung	101,74 €	121,07 €

c) unter erschwerten Bedingungen (z. B. Durchführung der Maßnahme an Dachständen im Niederspannungsfreileitungsnetz, Einsatz von Montagepersonal während der üblichen Arbeitszeit

- Trennung (Sperrung) inkl. Versuch	203,46 €	242,12 €
- Wiedereinschaltung	203,46 €	242,12 €

IX. Umsatzsteuer

Auf die in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Netto – Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell 19 %, berechnet. Die Kosten aus den §§ 23 (Zahlung, Verzug) und 24 (Sperrung) NAV unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen der SWA dienen.

X. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.